



LNHF-Geschäftsstelle, Gleichstellungsbüro Hochschule Hannover
Bismarckstr. 2, 30173 Hannover

**Landeskonferenz Niedersächsischer
Hochschulfrauenbeauftragter**

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Referat 12
Leibnizufer 9

Brigitte Just, Vorsitzende
brigitte.just@hs-hannover.de
Tel.: 0511/9296-2140

Birgit Fritzen, stellv. Vorsitzende
Dr. Sandra Augustin-Dittmann,
stellv. Vorsitzende

30169 Hannover

Tanja Petersen, LNHF-Geschäftsstelle
lnhf-geschaefsstelle@hs-hannover.de
Tel.: 0511/9296-2133
www.lnhf.de

- Vorab per E-Mail -

Hannover, 27.05.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen

Stellungnahme der Landeskonferenz der Niedersächsischen Hochschulfrauenbeauftragten

Die Landeskonferenz der Niedersächsischen Hochschulfrauenbeauftragten (LNHF) steht als offizielle Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten der niedersächsischen Hochschulen den verschiedenen Neuerungen im Gesetz aufgeschlossen gegenüber und begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich. Sie bewertet den eingeschlagenen Weg der Stärkung der Beteiligungskultur sowie die Erhöhung der Transparenz insgesamt als sehr positiv. Zugleich weist die LNHF aber darauf hin, dass die Gesetzesnovelle Möglichkeiten geboten hätte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Diversität von Lebensentwürfen als Qualitätskriterium der Hochschulentwicklung (noch) systematischer im Regelungswerk zu verankern und die Wirkung gleichstellungspolitischer Regelungen zu erhöhen.

Dabei sind aus Sicht der LNHF drei Punkte zentral:

- 1. Stärkung der Position und Handlungsmöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten**
- 2. Formale Anerkennung der LNHF als hochschul- und wissenschaftspolitische Akteurin**
- 3. Stärkung der Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten**

1. Stärkung der Position und der Handlungsmöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten

Die LNHF bewertet die im Gesetzentwurf aufgenommene Hauptberuflichkeit sowie die Festlegung der Amtszeit von sechs Jahren und bei Wiederwahl von acht Jahren (§ 42, Abs. 1, Satz 4) als positiv. Auch die konkreten Ziel- und Zeitvorgaben im Gleichstellungsplan (§ 41, Abs. 2, Satz 1), die Aufnahme von Gleichstellung als Evaluationskriterium (§ 5, Abs. 1, Satz 3) sowie die Streichung der ad-personam-Berufungen (§ 26, Abs. 1, Satz 2, Nr. 5) werden von der LNHF ausdrücklich positiv gesehen.

Zudem begrüßt die LNHF die Aufnahme des Verweises auf § 38, Abs. 6, Satz 1 und 3 in § 42, verweist aber noch einmal auf die ausgebliebene explizite Rückfallposition für Gleichstellungsbeauftragte. Die klare gesetzliche Festlegung einer Rückfallposition wäre ein eindeutiges Signal für die Stärkung der Unabhängigkeit sowie für die Anerkennung der Professionalisierung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten gewesen.

2. Formale Anerkennung der LNHF als hochschul- und wissenschaftspolitische Akteurin

Um die Hochschulen des Landes im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken, müssen Gleichstellungsanspruch und -auftrag auch weiterhin effektiv durchgesetzt werden können. Dabei spielt die gewachsene Professionalität und Expertise der Gleichstellungsbeauftragten eine zentrale Rolle. Die Aufnahme der LNHF ins Gesetz würde eine deutliche Stärkung als wissenschafts- und hochschulpolitische Akteurin bedeuten. Eine gesetzliche Verankerung der LNHF hebt den hochschulübergreifenden, landesweiten Auftrag der LNHF hervor:

§ 4 Zusammenwirken der Hochschulen, neuer Abs. (2)

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen nach § 2 bilden zum Zweck eines Zusammenwirkens im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen eine gemeinsame Landeskonzferenz.

3. Stärkung der Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten

Beteiligung am Präsidium

Im Präsidium werden richtungsweisende Entscheidungen für die Hochschule getroffen, die großen Einfluss auf die Verwirklichung von Gleichstellung und Chancengleichheit an den Hochschulen haben können. Durch eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an allen Entscheidungen (Gender Mainstreaming) können positive Effekte gestärkt und nicht intendierte negative Folgen vermieden werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es hier einer verbindlichen Regelung bedarf. Vor diesem Hintergrund regt die LNHF an, die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten verbindlicher im Gesetz zu verankern:

§ 42, Abs.3, Satz 1: Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Präsidiums wie ein Mitglied zu laden und hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht.

Beteiligung am Hochschul- bzw. Stiftungsrat

Die LNHF begrüßt den Tatbestand, dass die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme am Hochschulrat (§ 52) und am Stiftungsrat (§ 60 Abs. 2, Satz 3) teilnimmt. Die LNHF bedauert den Verzicht auf die explizite Nennung der Gleichstellungsbeauftragten in § 52. Zwar ist die Teilnahme am Hochschulrat (als Organ der Hochschule) in § 42, Abs. 3, Satz 2 geregelt, eine explizite Nennung in § 52 würde aber die Möglichkeiten von Fehlinterpretationen verhindern, zumal die Gleichstellungsbeauftragten im aktuellen NHG konkret genannt wurden.

Darüber hinaus möchte die LNHF abschließend darauf aufmerksam machen, dass Hochschulen aktiv mit der Heterogenität von Studierenden und Beschäftigten in Wissenschaft und Technik/Verwaltung sowie der Diversität von Lebensentwürfen umgehen müssen.

Die LNHF bewertet die Aufnahme der Regelungen in § 3 und § 8 zur Vereinbarkeit und Diversität positiv, appelliert aber nachdrücklich, die vorgeschlagenen Forderungen¹ zur Vereinbarkeit von Studium und Familienverantwortung sowie zum Umgang mit Diversität im Zuge der nächsten Novelle aufzunehmen.



Brigitte Just
Vorsitzende der LNHF

Hannover, 27.05.2015

¹ Stellungnahme der LNHF: Anforderungen an eine Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“, Oktober 2014